



Beschluss durch die Vorstandschaft am 11.02.2026

1. Zweck und Geltungsbereich

- Diese Nutzungsordnung regelt die Nutzung des Vereinsgeländes außerhalb der offiziellen Übungsstunden des GSV Bad Kissingen Stadt und Land e. V. sie dient der geordneten Durchführung des offenen Trainings, der Wahrung der Aufsichtspflichten des Vereins sowie dem geregelten Vereinsbetrieb.
 - Übergeordnete Vereinsaktivitäten können dazu führen, dass die Nutzungsordnung zeitweise außer Kraft gesetzt wird. Die Vorstandschaft verpflichtet sich, in solchen Fällen rechtzeitig und in angemessener Form über Umfang, Dauer und Auswirkungen der Aussetzung zu informieren.
 - Jegliche Form gewerblicher Tätigkeit ist untersagt.
 - Die Ordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins.
-

2. Berechtigte Personen

1. Zur Nutzung des Geländes im Rahmen des offenen Trainings sind ausschließlich Vereinsmitglieder berechtigt.
 2. Nichtmitglieder dürfen das Gelände nur nach vorheriger Zustimmung der/die 1. Vorsitzenden, der/die 2. Vorsitzenden oder der Obfrau/des Obmanns nutzen. Grundsätzlich ist der Zutritt nur im Beisein eines Vereinsmitglieds erlaubt. Das Vereinsmitglied ist für seinen Gast verantwortlich. Für jeden Hund müssen Impfschutz und Haftpflichtversicherung gewährleistet sein.
 3. Nichtmitglieder dürfen die erste Trainingseinheit als „Schnuppermöglichkeit“ nutzen. Bei weiterer Nutzung ist eine Rücksprache mit der Vorstandschaft notwendig. Ein Anspruch auf regelmäßige Teilnahme besteht nicht.
-

3. Definition des offenen Trainings

1. Offenes Training bedeutet:

- Jede Person arbeitet ausschließlich mit dem eigenen Hund.
- Die Bildung von festen oder regelmäßigen Trainingsgruppen, die z.B. den Charakter einer offiziellen Trainingsgruppe des Verein haben und somit der offiziellen Trainings-/ Ausbildungsstruktur des Vereins entgegenstehen ist nicht gestattet.
- Anleitung, Hilfestellungen und Korrekturen dürfen untereinander stattfinden.

2. Das offene Training darf ausschließlich in den Sparten stattfinden, die der Verein auch in seinen offiziellen Übungsstunden anbietet:

- Begleithundetraining
- IBGH 1–3

- Rally Obedience

3. Das offene Training ersetzt nicht die offiziellen Übungsstunden des Vereins und darf diesen nicht entgegenstehen.

4. Zeitliche Nutzung

1. Das offene Training ist nur zu den festgelegten Zeiten zulässig:

Sonntags: 11:00–15:00 Uhr

Dienstags: 09:00- 13:00

Donnerstags: 15:00–19:00 Uhr

jeweils auf dem großen Platz

2. Eine Nutzung außerhalb dieser Zeiten bedarf der vorherigen Zustimmung der/die 1. Vorsitzenden bzw. der/die 2. Vorsitzenden oder der Obfrau/Obmann.

3. Eine mögliche Erweiterung der Trainingszeiten kann nur erfolgen, wenn alle geltenden Bestimmungen zuverlässig eingehalten werden.

5. Verantwortlichkeit und Aufsicht

1. Die Nutzung des Geländes erfolgt auf eigene Verantwortung der Mitglieder.

2. Der Vorstand übt das Hausrecht aus.

3. Der/die 1. Vorsitzenden, der/die 2. Vorsitzenden oder die Obfrau/der Obmann kann für bestimmte Zeitfenster eine Aufsichtsperson benennen. Diese Person ist nicht als Trainerin oder Trainer tätig, sondern überwacht die Einhaltung dieser Ordnung.

4. Den Anweisungen der Vorstandschaft, der Aufsichtsperson sowie des offiziellen Trainerpersonals ist während des offenen Trainings Folge zu leisten.

6. Dokumentationspflicht

1. Jede Nutzung des Geländes ist vor Beginn, spätestens jedoch zum Beginn der festgelegten Trainingszeiten, in der vom Verein bereitgestellten Nutzungsliste in WhatsApp einzutragen.

2. Die Dokumentation dient der Nachvollziehbarkeit der Nutzer des Vereinsgeländes und der Haftungsabsicherung bei evtl. Schäden.

7. Haftung und Versicherung

1. Mitglieder und Nichtmitglieder sind verpflichtet, eine gültige Hundehaftpflichtversicherung sowie einen aktuellen Impfstatus ihres Hundes sicherzustellen.
 2. Die Teilnahme am offenen Training erfolgt auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr. Für Schäden jeglicher Art übernimmt der GSV Bad Kissingen keine Verantwortung oder Haftung.
 3. Nutzer des Platzes haften für Schäden, die sie oder ihre Hunde verursachen.
 4. Trainingsmaterial des Vereins darf nur unter Genehmigung und Aufsicht eines vom Verein eingesetzten vereinsinternen Trainers oder einer vereinsinternen Trainerin genutzt werden.
 5. Für mitgebrachtes Trainingsmaterial von Nutzern des Platzes übernimmt der Verein keine Haftung.
-

8. Platzordnung und Sicherheit

1. Die bestehende Platzordnung des GSV Bad Kissingen Stadt und Land e. V. gilt auch während des offenen Trainings uneingeschränkt.
 2. Das Gelände ist sauber und ordnungsgemäß zu hinterlassen.
 3. Schäden oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
 4. Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt auf dem Gelände verbleiben.
 5. Jeder Hundeführer hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Hund weder andere Personen noch andere Hunde belästigt oder in Gefahr bringt.
-

9. Vermeidung interner Untergruppen („Verein im Verein“)

1. Feste Rollenverteilungen oder Abläufe, die den Charakter einer offiziellen Trainingsgruppe annehmen, sind auf dem Trainingsgelände untersagt.
 2. Die Vorstandschaft entscheidet bei Zuwiderhandlung über die weitere Vorgehensweise.
-

10. Sonderregelung: Erweiterte Nutzung für IPG-Training (IPG 1–3)

1. Über eine erweiterte Nutzung des Trainingsangebots für IPG-Training außerhalb der offiziellen Übungsstunden entscheidet der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende oder die Obfrau/der Obmann im Einzelfall.
2. IPG-Training darf ausschließlich unter der Aufsicht eines vereinsinternen Trainers oder einer vereinsinternen Trainerin stattfinden.
3. Die Aufsichtsperson ist während der gesamten Trainingsdauer anwesend und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheitsvorgaben, der Platzordnung sowie der tierschutz- und haftungsrelevanten Bestimmungen.
4. Die erweiterte Nutzung umfasst ausschließlich:
 - Unterordnung
 - Schutzdienst gemäß Prüfungsordnung
5. Die Teilnahme setzt voraus, dass:

- der Hund haftpflichtversichert ist
- der Impfstatus aktuell ist
- die Anweisungen der Aufsichtsperson befolgt werden

6. Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende oder die Obfrau/der Obmann kann die Sonderregelung jederzeit einschränken oder widerrufen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten, sicheren Trainingsbetriebs erforderlich ist.

11. Sonderregelung für Trainerinnen und Trainer des Vereins

1. Die vom Vorstand eingesetzten Trainerinnen und Trainer gelten im Rahmen ihrer Tätigkeit als Erfüllungsgehilfen des Vorstands und handeln im Auftrag des Vereins.

2. Zur Vorbereitung, Planung und Durchführung der offiziellen Übungsstunden sowie zur Pflege und Kontrolle des Trainingsmaterials sind Trainerinnen und Trainer berechtigt, das Vereinsgelände jederzeit zu nutzen – auch außerhalb der offiziellen Trainingszeiten.

3. Diese Nutzung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Trainertätigkeit. Sie umfasst insbesondere:

- Vorbereitung von Übungsstunden
- Aufbau, Pflege und Kontrolle von Geräten und Trainingsmaterial
- Erprobung von Trainingsabläufen
- interne Abstimmungen mit anderen Trainerinnen und Trainern („Train the Trainer“)

4. Die Sonderregelung berechtigt nicht zur Durchführung von:

- eigenständigen Trainingsgruppen
- privatem Training mit anderen Mitgliedern

5. Trainerinnen und Trainer haben sich bei Nutzung des Geländes außerhalb der offiziellen Zeiten in die Nutzungsliste einzutragen.

6. Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende oder die Obfrau/der Obmann kann die Sonderregelung jederzeit einschränken oder widerrufen.

12. Sonderregelung: Trainingseinheiten mit anderen Vereinen

1. Trainingsstunden gemeinsam mit Mitgliedern anderer Vereine können zur Förderung der sportlichen Zusammenarbeit, des Erfahrungsaustauschs und der gemeinsamen Weiterbildung stattfinden.

2. Ein solches Training ist nur zulässig:

- mit Zustimmung der/die 1. Vorsitzenden, der/die 2. Vorsitzenden oder der Obfrau/des Obmanns
- unter Aufsicht eines vom GSV Bad Kissingen eingesetzten Trainers oder einer Trainerin

3. Das gemeinsame Training darf keine dauerhafte oder gruppenähnliche Struktur annehmen.

4. Alle Teilnehmenden müssen sich an die geltende Nutzungsordnung sowie an die Anweisungen der verantwortlichen Vereinsvertretung halten.

5. Die Teilnahme setzt voraus, dass:

- der Hund haftpflichtversichert ist
- der Impfstatus aktuell ist

6. Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende oder die Obfrau/der Obmann kann die Sonderregelung jederzeit einschränken oder widerrufen.

13. Verstöße und Maßnahmen

Der Vorstand hat ein besonderes Interesse einen geordneten Trainingsablauf, der die Verantwortungspflicht- und Konsequenzen aller Beteiligten berücksichtigt, zu regeln.

Die Beachtung der Nutzungsordnung ist daher bindend.

Für ein sicheres und harmonisches Miteinander erwarten wir von allen Teilnehmenden einen respektvollen Umgang, eigenständiges Arbeiten mit dem eigenen Hund sowie die Einhaltung der Trainingszeiten und Hinweise des Vorstands oder der Aufsicht.

Manche Verhaltensweisen passen nicht zum offenen Training, z.B. das Bilden interner Gruppen mit eigenen Strukturen, die den Charakter einer offiziellen Trainingsgruppe haben oder die Nutzung des Geländes außerhalb der erlaubten Zeiten.

Sollte es dennoch zu Unstimmigkeiten oder Verstößen kommen, sucht der Verein zunächst das Gespräch und erinnert gegebenenfalls an die geltenden Regeln.

Wenn dies zu keinem Erfolg führt, können – abhängig von Schwere und Häufigkeit – die Verstöße durch den Vorstand gemäß Satzung und Platzordnung geahndet werden.

14. Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft und bleibt bis zur Änderung durch einen neuen Vorstandsbeschluss gültig.